

AUSSPRACHE

Zur Legalität des Streiks

Im Maiheft der Gewerkschaftlichen Monatshefte hat *Prof. Wolfgang Abendroth* mit Recht die persönlichen Angriffe gegen *Richard Schmid* verurteilt und bedauert, daß diese politische Treibjagd an Stelle einer sachlichen, wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den Thesen Schmid getreten sei. Ich stimme Abendroth in der Verurteilung dieses Vorgehens gegen Schmid durchaus zu, lege aber andererseits Wert darauf, auch die sachlich gegensätzliche Meinung, die ich bereits an jenem Diskussionsabend, auf dem der Schmidsche Artikel beruht, vorgebracht habe, hier kurz zusammengefaßt zur Geltung zu bringen.

1. Es ist richtig, daß eine begriffliche Trennung zwischen „politischem“ und „unpolitischem“ Streik nicht möglich ist. Auch der arbeitsrecht-

liche, lohnpolitische Streik hat zweifellos, wie die Lohnpolitik selbst, politischen Charakter. Es war deshalb für die ganze Diskussion wenig glücklich, die Frage der Legalität eines Streiks auf diesen Unterschied zwischen „politischem“ und „nicht politischem“ Streik abzustellen. Die Frage der Legalität eines Streiks hängt nicht von seinem mehr oder weniger politischen Gehalt ab, sondern von seiner Zielsetzung. Die Anerkennung eines Streikrechts kann selbstverständlich niemals das Recht zu dessen schrankenloser Ausübung bedeuten. Da das Streikrecht als besonderes Rechtsinstrument in unserer Rechtsordnung anerkannt ist, muß seine Ausübung sich wie jedes andere Recht innerhalb eines konkret abgegrenzten Wirkungsbereiches halten. Die arbeitsrechtliche Lehre hat schon längst die Abgrenzung zwischen legalem und illegalem Streik durchgeführt: Illegal ist hiernach der Streik, der mit unerlaubten Mitteln oder zu einem unerlaubten Zweck geführt wird.

2. Die Begriffsbestimmung „unerlaubte Mittel“ kann in diesem Zusammenhang außer Betracht bleiben. Für die Begriffsbestimmung des „unerlaubten Zwecks“ kann man jedoch das Wesen des Streiks nach seiner historischen Entwicklung nicht außer acht lassen. Unbestritten ist der Streik nach seinem ganzen Wesen und nach seiner geschichtlichen Entwicklung ein Mittel in der sozialpolitischen Auseinandersetzung der Sozialpartner. Er ist entstanden aus dem Ringen der Gewerkschaften um die angemessene Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Aus diesem Wesen des Streiks als Mittel der sozialpolitischen Auseinandersetzung, d. h. als Rechtsinstrument der Tarifvertragspolitik, ergibt sich zwangsläufig auch die Begrenzung des Streikrechts hinsichtlich seiner Zielsetzung. Nur das Streikziel, das durch Abschluß eines Tarifvertrages verwirklicht werden kann, ist erlaubt. Der Versuch Schmidts, das Wesen des Streiks und damit auch dessen erlaubte Zielsetzung über den Bereich der sozialpolitischen, tarif politischen Zielsetzung zu erweitern, ist verfehlt. Auch die Berufung auf Art. 9 Abs. III des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 21 schlägt nicht durch. Abendroth hat zwar recht, wenn er darauf abhebt, daß die Struktur des modernen, demokratischen Staates und dessen Gesellschaft ein Monopol der politischen Parteien als alleinige Träger der politischen Willensbildung nicht zulasse. Daß die meisten modernen Staatsverfassungen, auch das Bonner Grundgesetz, insoweit veraltet sind, ist anzuerkennen. Entscheidend erscheint mir aber, in welchem Rahmen und mit welcher Zielsetzung die sozialen Organisationen bei dieser politischen Willensbildung eingeschaltet sind. Die von Abendroth aufgezeigte pluralistische Struktur des modernen demokratischen Staates läßt sinnvoll nur eine Synthese, eine gegenseitig abgestimmte Wechselbeziehung der Mitwirkung an der politischen Willensbildung zwischen politischen und sozialen Organisationen zu, niemals aber ein Nebeneinander oder gar ein Gegeneinander. „Appell an die Staatsgewalt“ oder „Hinweis auf die Meinungsbildung der Arbeitnehmer durch Demonstrationstreiks“, wie Abendroth es ausdrückt, würde auch ich noch für zulässige Formen der Mitwirkung der sozialen Organisationen an der politischen Willensbildung halten. Solche Aktionen sind allerdings keine echten Streiks, sondern eben Protest- oder Demonstrationsakte. Zum echten Streik gehört der Wille, das erstrebte Ziel durch Kampfmaßnahmen zu erzwingen! Was Schmid will, geht aber wesentlich weiter. Er begnügt sich nicht mit der Demonstration, sondern er bejaht den sogenannten politischen Streik mit der ganz klaren Zielsetzung, den staatlichen Organen den Willen der Sozialorganisationen unmittelbar aufzuzwingen. Das aber erscheint mir das außerordentlich Bedenkliche an der Theorie von Schmid zu sein. Die Mitwirkung der sozialen Organisationen an der politischen Willensbil-

dung des Staates kann nicht so weit gehen, daß sie zu einer unter unmittelbarer Unterdrückung erfolgten Beeinträchtigung der freien Willensentschließung der verfassungsmäßigen Organe wird. Wer das bejaht, rührt gewollt oder ungewollt an die Grundlagen der gesamten rechtsstaatlichen Ordnung überhaupt.

Man muß sich über die Konsequenzen der Schmidtschen Theorien einmal klarwerden: Wer es für zulässig hält, das Parlament, also die Gesetzgebung, durch Streik unter unmittelbarem Druck zu stellen, der muß konsequenterweise auch für zulässig halten, die Verwaltung und die Rechtsprechung mit gleichen Mitteln unter gleichen Druck zu setzen. Die Praxis des Arbeitsrechts kennt bereits Beispiele hierfür. Die Frage, ob eine ausgesprochene Entlassung rechtswirksam ist oder nicht, ist zweifellos eine ausschließlich von der Rechtsprechung, d. h. von den Arbeitsgerichten, zu entscheidende Frage. Der Versuch, die Beilegung eines solchen Streits durch Streik zu erzwingen, würde zweifellos als Eingriff in die unabhängige Rechtsprechung und damit als illegaler Streik aufzufassen sein.

3. Weiter ist bei der ganzen Behandlung dieses Problems bis jetzt immer nur vom Streik ausgegangen worden. Vergegenwärtigt man sich aber, daß Streik nur die eine Seite des Arbeitskampfes ist, der auch die Aussperrung von Seiten des Unternehmers gegenübersteht, so wird das ganze Problem noch delikater. Ich gehe davon aus, daß nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung die Aussperrung als anerkanntes Mittel des Arbeitskampfes ebenso zugelassen ist wie der Streik und daß entgegengesetzte Bestimmungen, wie etwa die hessische Verfassung, die die Aussperrung verbietet, verfassungswidrig sind. Will man der Arbeiterschaft das Streikrecht gegen den Staat zuerkennen, so muß man billigerweise auch der Unternehmerschaft die Aussperrung gegen den Staat zuerkennen. Das hätte zur Folge, daß die Unternehmer, um z. B. ein ihnen unerwünschtes Steuergesetz, das die Unternehmer zugunsten einer Entlastung der Arbeitnehmer stärker belastet, dadurch angreifen könnten, daß sie ihre Arbeitnehmer aussperrten. Im Endergebnis läuft also die These Schmidts darauf hinaus, daß jede gesellschaftliche Gruppe mit zufällig wirksamer ökonomischer Macht den verfassungsmäßig berufenen Organen ihren Willen aufzwingen könnte. Wenn dies für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung gelten sollte, würde man einen Weg beschreiten, von dem niemand weiß, wohin er führt.

4. Der Einfluß auf die zur Willensbildung berufenen staatlichen Organe kann nach der gesamten Konstruktion eines Rechtsstaates nun einmal nur mittelbar erfolgen: in erster Linie durch den Wahlzettel, dann durch die anerkannten Mittel der Presse, der Demonstration, des Protestes usw. Die Möglichkeiten hierzu stehen im Grundsatz allen gesellschaftlicher

Gruppen zu. Es ist nicht richtig, daß nur die Gegenspieler der Arbeitnehmer diese vielfältigen Einwirkungsmittel auf öffentliche Gewalt und öffentliche Meinung hätten, daß aber die Arbeitnehmer andererseits als einzig wirkungsvolles Einwirkungsmittel nur den Streik hätten. Es mag sein, daß diese allgemeinen Einwirkungsmittel auf Seiten der Unternehmer vielfach stärker und wirkungsvoller sein mögen wie auf Seiten der Arbeitnehmer. Das ist aber kein grundsätzlicher, sondern nur ein gradueller Unterschied.

Richtig ist zweifellos, daß der Besitz demokratischer, nicht kontrollierter Machtpositionen in Wirtschaft und Gesellschaft bei den einzelnen Gruppen dieser Gesellschaft sehr verschieden stark und wirksam ist. Richtig ist ferner auch, daß die Arbeitnehmerschaft in ihrer Gesamtheit zu jener Gruppe gehört, deren wirksame Machtpositionen in dieser Hinsicht vielfach weniger durchschlagkräftig sind als die ihrer Gegenspieler. Aber das kann nicht dazu führen, den Charakter unserer rechtsstaatlichen Ordnung in ihrer Grundlage dadurch zu gefährden, daß man neben der Funktion dieser Ordnung, die sich in den verfassungsmäßigen Organen abspielt, das Diktat sozialer bzw. gesellschaftlicher Gruppen als Mittel der politischen Willensbildung anerkennt. Gerade wer ein Freund der Gewerkschaften ist und wem es darum geht, das Streikrecht als wirksames Mittel in der sozialpolitischen Auseinandersetzung den Gewerkschaften zu erhalten, der muß davor warnen, einen Weg zu beschreiten, der für die Gewerkschaftsbewegung und das Streikrecht außerordentlich gefährlich werden könnte. Nur im Rahmen der unbedingten Anerkennung der Autorität der rechtsstaatlichen Ordnung kann deshalb die Willensbildung der sozialen Organisationen wirksam werden!

Dr. Philipp Hessel

Gewerkschaftliche Organisationsprobleme

Nachdem *Rudolf Mündler*, *Helmut Wickel*, *Felix Waldraff*, *Fritz Fricke* und andere das Wort zu gewerkschaftlichen Organisationsproblemen ergriffen haben, kann jetzt die Diskussion vielleicht auf das öfters erwähnte ehrenamtliche Element übertragen werden. Denn mit der Perspektive verändern sich auch die Auffassungsgabe, der Wortschatz und damit die Tragfähigkeit von Ideen, Anschauungen und Theorien. Daran mag es liegen, daß Wickels Überlegungen am Anfang für manchen etwas unklar blieben. Nach seinen aufschlußreichen Erläuterungen im Januarheft 1954 („Aufgaben einer Theorie der Gewerkschaftspraxis“) und vor allem nach Fricke's Beitrag über den gewerkschaftlichen Auftrag heute, im Aprilheft 1954, hat aber auch der letzte begriffen, daß es sich dabei

um Gewerkschaftspolitik im besten Sinne des Wortes handelt.

Jeder Gedanke muß zu einem bestimmten Zeitpunkt auf seine praktische Durchführbarkeit geprüft werden. Für Wickels Vorschläge scheint mir dieser Zeitpunkt gekommen zu sein. Vielleicht wird bei einem Maßnahmen an der Praxis auch noch deutlicher, ob wir eine „Theorie der Praxis.“ brauchen oder ob andere Mittel genügen. Es kommt ja weniger darauf an, einen möglichst großen Werkzeugschrank zu haben, als darauf, das richtige Instrument für den entsprechenden Zweck anzuwenden. Man kann sich also erst einmal darauf einigen, welche „Zustände unzureichend“ sind und *was* verbessert werden soll.

Bei Mündlers Aufsatz über „Apathie und innergewerkschaftliche Demokratie“ (Januar 1953) und im weiteren Verlauf der Diskussion tauchten ja die umstrittenen Probleme auf. Man braucht sie nur noch zusammenzufassen: 1. Diskrepanz zwischen Tarif- und Effektivlöhnen. 2. Auswirkungen der betrieblichen Sozialpolitik. 3. Dualismus zwischen Bund und Gewerkschaften. 4. Versammlungsmüdigkeit. 5. Schlechte Ventilation der Meinungsbildung. 6. Ämterüberlastung und innerorganisatorische Abkapselung. 7. Mangelnde Auslese bei Besetzung von Ämtern. 8. Luftleerer Raum zwischen Spitze und Mitglied. 9. Abspaltung der DAG.

Die Ursachen für diese „unzureichenden Zustände“ liegen einestils in Maßnahmen der heutigen Einheitsgewerkschaft, zum anderen Teil sind sie unerwünschtes Erbe von Entwicklungen, die außerhalb unseres Machtbereichs lagen oder liegen. Doch „zum Besseren verändern“ lassen sich alle. Die nächste Frage kann nunmehr heißen: *Wie* soll verbessert werden? Es ist klar, daß niemand Patentrezepte anbieten kann; es geht also hier lediglich um die Weiterführung der Diskussion.

Zum Problem Tarif-Effektivlöhne sagt Helmut Wickel (Januar 1954): „Obwohl die Gefahr seit längerem erkannt und auch diskutiert wird, konnte doch noch kein Weg gezeigt werden, der aus dieser gefährlichen Situation herausführt.“ Hierzu sei der Hinweis erlaubt, daß zumindest *Hagner*, *Weng* und auch *Salm* von der „Großen Tarifkommission“ der IG Metall Möglichkeiten gezeigt haben, die uns aus diesem Dilemma befreien. Wie weit der Weg von der Idee bis zu ihrer Verwirklichung ist, steht natürlich auf einem anderen Blatt.

Die Auswirkungen der betrieblichen Sozialpolitik haben wir zum Teil durch unser Drängen auf eine gesetzliche Regelung der Mitbestimmung und des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) mit verschuldet. Mitbestimmung in einem zu kleinen Teil der Wirtschaft und dazu noch betrieblich begrenzte kann eben keinen vollen Erfolg zeitigen. Bei Fehlen der überbetrieblichen Mitbestimmung tragen wir lediglich

die Mitverantwortung, ohne dafür einen entsprechenden Einfluß zu erhalten. Daß bei der Zusammensetzung des Parlaments keine fortschrittlichen Gesetze im gewerkschaftlichen Sinne zu erwarten waren, hätte man sich vorher errechnen können. Die Folgen sind nun, daß zahlreiche Betriebsräte bei der Gewerkschaftsarbeit in Auswirkung des Friedenspflichtparagraphen des BetrVG lahmgelegt sind. Dafür versuchen sie nun, ihren Belegschaften im Sinne der betrieblichen Sozialpolitik das Mittagessen in der Werkskantine um einen Groschen billiger anzubieten, als es die „Konkurrenz“ im Nachbarbetrieb vermag. Doch auch hier ist ja der Ausweg längst gefunden: Schaffung eines guten Vertrauensmännerkörpers und eine bessere Zusammenarbeit mit den Ortsverwaltungen.

Der „Dualismus zwischen Bund und Gewerkschaften“ ist ein Kapitel, das uns einfache Mitglieder ebenso sehr Bedrückt wie Fritz Fricke. Es ist uns z. B. nicht verständlich, warum am gleichen Ort und im gleichen Haus sowohl Rechtsschutzsekretäre des DGB wie auch einzelner Gewerkschaften sitzen; oder weshalb eine Gewerkschaft eine große moderne Druckerei baut, die anderen ihre Aufträge aber nach wie vor an Privatunternehmen vergeben. Es leuchtet uns nicht ein, warum jede Gewerkschaft andere Unterstützungen zahlt. Von der „höheren Ebene“ aus gesehen mag es wichtige Gründe für ein solches Verhalten geben. Wir erkennen sie nicht.

Schwieriger scheint es mir zu sein, die Versammlungsmüdigkeit zu überwinden. Hier kann, wenn überhaupt, nur der Einsatz der modernsten Mittel der Werbung Abhilfe schaffen. Davon verstehen die Gewerkschaften aber offensichtlich zu wenig. Kürzlich hat ein Werbefachmann die abgedroschten Werbe- und Propagandasymbole untersucht. Mit Längten war es die Weltkugel, dann kamen Schornsteine und die Hände. Nichts gegen echte Tradition, aber irgendwann überlebt sich alles einmal. Es läuft heute ja auch keiner mehr mit dem Hornschmuck der Germanen herum. Die „schlechte Ventilation der Meinungsbildung“ kann außer der Belebung der Versammlungstätigkeit auch durch unsere Presse verbessert werden: Mehr Platz für die Freiheit, auch einmal nein zu sagen.

Wie schwer die „Ämterüberlastung“ wiegt, hat wohl letztlich die Diskussion über „Wir sind alle mitschuldig“ in der Quelle gezeigt. 32, 37 und sogar 52 Ehrenämter in der Hand eines Kollegen wurden festgestellt (Quelle 5/54). Eine Satzungerweiterung würde hier sofort Abhilfe schaffen. Mein Vorschlag: 1. Keinem hauptamtlichen Funktionär mehr als zwei Ämter. 2. Kein hauptamtlicher Funktionär darf ein Amt in einer politischen Partei ausüben. Die zweite Vorschrift müßte für alle zukünftigen hauptamtlichen Funktionäre bindend sein. Dann kann sich jeder vorher entscheiden, auf welcher

Ebene er für die Interessen der Arbeitnehmer tätig sein will. Den im Amt befindlichen Kollegen wäre nahezulegen, ihre Posten auf der einen oder der anderen Seite abzugeben. Ich bin der — anscheinend selten gewordenen — Ansicht, daß ein Amt auch heute noch die ganze Kraft und die ganze Zeit eines Mannes erfordert.

„Ein Vertrauensverlust der Gewerkschaftsleitung“ ist wohl kaum zu befürchten. Doch sollten die stagnierenden (teils sinkenden) Mitgliedszahlen zu denken geben. Unserer jungen Generation ist die alte Idee der Gewerkschaftsbewegung leider weitgehend fremd. Ganz gleich, ob man Marxist ist oder nicht, ist es bedauerlich, daß Namen wie *Karl Marx* kaum bekannt sind. Hier fehlt eine auf die Jugend abgestimmte Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Eine solche Geschichte zu schreiben und möglichst billig herauszubringen, wäre schon des Schweißes der Edelsten wert.

Mir geht es wie Helmut Wickel und den anderen Diskussionsteilnehmern: Probleme und Unzulänglichkeiten sehe ich wahrlich genug, doch finde ich nicht, daß zu ihrer Lösung eine Gewerkschaftstheorie notwendig wäre. Nicht Angst vor der Verwissenschaftlichung unserer Arbeit, sondern Zweifel an der Notwendigkeit einer Theorie sind es, die mich zu einer Ablehnung führen. Und hier glaube ich, stellvertretend für viele Mitglieder sprechen zu können. Auch sind die Gefahren, die Felix Waldruff sieht, nicht so ohne weiteres von der Hand zu weisen. Denn die meisten von denen, die eine solche Theorie in der Praxis realisieren müßten, wären auf ein erlerntes System von Richtlinien angewiesen. Könnte eine Theorie aber nicht gerade dem „Am-Ball-Bleiben“ hinderlich sein? Die Abspaltung der DAG zeigt, welche Konsequenzen das Festhalten an einer Theorie haben kann.

Ist die Gefahr, daß unsere Praktiker „Scheuklappenpolitik“ betreiben und nur den von der Theorie vorgeschriebenen Weg sehen, wirklich so ohne weiteres von der Hand zu weisen? Gewiß ist ein „System von Regeln und Prinzipien“ relativ leicht zu erlernen. Der andere Weg ist das Hineinwachsen der jungen Generation in ihre Aufgaben und in die Verantwortung durch eigene Erfahrung. Ist eine solche Lehre nicht besser als ein noch so gut angeleitetes System? Was wir brauchen, sind charakterfeste Funktionäre in allen Stufen unserer Organisation, die sich der ganzen Mitgliedschaft verbunden fühlen. Die richtige Heranbildung und Ausbildung solcher Männer und Frauen scheint mir weit wichtiger zu sein als jede Theorie der Praxis. Genügen denn, um eine gemeinsame Gewerkschaftspolitik zu treiben, nicht doch eine zweckmäßige Satzung, klare Kompetenzen und Spitzenfunktionäre, die gewillt sind, miteinander zu arbeiten? Wenn heute das an und für sich uralte Generationenproblem dadurch beson-

ders belastet ist, daß ein Teil unserer „alten Fuhrleute“ allzu starr ihrer Ideologie verhaftet sind und die junge Generation dieser Ideologie fremd oder gar ablehnend gegenübersteht, so sollte man bedenken, daß die Gefahr bei einer Theorie für die nächste Generation die gleiche wäre. Die Schwierigkeit besteht doch nicht im Erlernen von neuen Theorien, sondern im Vergessen der alten.

Heinz Wilhelmy

Familienhaushalt und Gewerkschaften

Der Aufsatz von *Albert Müller* über den „Familienhaushalt und die Gewerkschaften“ im Aprilheft behandelt in wohlthuend sachlicher Weise ein seit Jahren hochaktuelles Thema, dessen Diskussion durch die Äußerungen des Bundesfamilienministers zunehmend an Schärfe gewonnen hat. So kann dem Verfasser bescheinigt werden, daß er sich von jeder moralisch-ethischen Bewertung der Institution der Familie deutlich distanziert und an Hand nüchternen Zahlenmaterials versucht, das Mißverhältnis zwischen den ökonomischen Grundlagen der Familie und ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Aufgabe aufzuzeigen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß hier eine der wichtigsten sozialpolitischen Aufgaben der Gegenwart liegt, und es ist dem Verfasser auch zuzustimmen, wenn er eine stärkere Aktivität der gewerkschaftlichen Einkommenspolitik in dieser Richtung fordert. Trotz dieser grundsätzlichen Bejahung der Ausführungen Müllers seien hier einige Bedenken vorgebracht, die bei allen Untersuchungen ähnlicher Art nicht außer acht gelassen werden sollten:

Im Anschluß an *Achinger/Archinal/Bangert* kommt Müller zu der Feststellung, daß die Familiengröße heute in aller Regel „geplant“ werde und daß die Kinderzahl mit wachsendem Einkommen steige. Dieses Argument kann nicht unwidersprochen bleiben. Abgesehen davon, daß einer „Planung“ auf diesem Gebiet einige biologische und rechtliche Hindernisse entgegenstehen, die auch im fortschrittlichen 20. Jahrhundert wohl kaum in jedem Falle bedenkenlos überwunden werden, dürfte diese Feststellung kaum der Wirklichkeit entsprechen. Zuverlässige statistische Unterlagen über das Verhältnis zwischen Einkommenshöhe und Kinderzahl liegen meines Wissens nicht vor, und die Ergebnisse von Einzeluntersuchungen bedürften vor ihrer Verallgemeinerung doch einer sehr kritischen Durchleuchtung. Die Tatsache, daß seit dem ersten Weltkrieg gerade bei den Beziehern hoher und höchster Einkommen in den seltensten Fällen mehr als ein bis zwei Kinder aus den Familien hervorgingen, dürfte auch heute noch zutreffen. Unbestreitbar dagegen ist der Rückgang der ausgesprochen kinderreichen Familien. Ist das Verschwinden der

„proletarischen Großfamilie“ aber wirklich beklagenswert?

Familien in der Größenordnung, wie sie zur Zeit unserer Großväter üblich waren, können kaum das Ziel der notwendigen familienfördernden Maßnahmen sein. Und wenn sich das wahre Ausmaß der „Planung“ der Familiengröße auch nie wird exakt feststellen lassen (Enqueten und Befragungen werden stets subjektiv gefärbt sein), so ist doch in diesem Zusammenhang noch auf einen anderen Gesichtspunkt hinzuweisen. Wenn schon eine „Planung“ innerhalb der Familien als Faktum unterstellt wird — und man wird das müssen, nur über das Ausmaß dieser Planung läßt sich streiten —, so sollten wir verhindern, daß diese „Planung“ unter allzu fördernden Maßnahmen nicht in das Gegenteil dessen verkehrt wird, was wir in noch nicht ferner Vergangenheit unter dem Zeichen des Mutterkreuzes und der undifferenzierten Kinderzuschläge erlebt haben. Es wird sorgsamer Abwägung zwischen diesen konträren Gesichtspunkten bedürfen, um das richtige Ausmaß einer wirksamen Förderung zu finden. Dabei darf der Umstand nicht unbeachtet bleiben, daß unsere Arbeitslosenzahl trotz einer im allgemeinen günstigen Konjunktur im Laufe des Winters die Zweimillionengrenze überschritten hat und auch zum Beginn der Saison noch auf 1,43 Millionen stand. Es dürfte kaum einem Zweifel unterliegen, daß es sich bei dem größten Teil dieser Nichtbeschäftigten um *strukturelle* Arbeitslose handelt. Auch dieser Umstand sollte bei den Diskussionen um die „ständig wachsende Alterslast“ beachtet werden. Die nächste Generation wird dieser Last weniger gewachsen sein, wenn sie' daneben auch noch einen Teil ihrer Arbeitskräfte als unfreiwillig Arbeitslose erhalten muß.

Die Einkommenspolitik der Gewerkschaften sollte darauf ausgerichtet werden, als nächstes Teilziel eine Gleichstellung der arbeitenden Familienväter mit den im öffentlichen Dienst Beschäftigten zu erreichen. Hiermit würde nicht nur eine wirksame Familienhilfe erreicht, sondern auch eine durch nichts gerechtfertigte Differenzierung zwischen den in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst tätigen Arbeitnehmern beseitigt. (Daß diese Regeking überbetrieblich sein muß, ist wegen der sonst unvermeidlichen Benachteiligung der Kinderreichen bei der Einstellung selbstverständlich!) Eine Regelung dieser Art dürfte zusammen mit einer Reform der Sozialversicherung, die der alleinbleibenden Ehefrau eine ausreichende Altersversorgung garantiert, schon eine beträchtliche Besserstellung der Familie bedeuten, so daß es weniger einer neuen Ausrichtung der gewerkschaftlichen Einkommenspolitik bedarf, wie Müller sie fordert, als der Realisierung alter Forderungen.

Herbert Ehrenberg